

Verletzung der Aufklärungs- und Einwilligungspflicht

In meinem Fall bedeutet die Einstufung nach ANLAGE 4051 02, In der Zahnmedizin und im medizinischen Gutachterwesen bezeichnet die Kennung eine spezifische Kategorie innerhalb der Dokumentation und Bewertung von Behandlungsfehlern. Diese Kennung wird insbesondere durch den Medizinischen Dienst MD verwendet, um Verdachtsfälle systematisch zu erfassen.

Der Punkt 4050 02 bezieht sich dabei explizit auf die Verletzung der Aufklärungs und Einwilligungspflicht.

Das bedeutet im Einzelnen:

Erstens umfasst es das Fehlen einer rechtzeitigen Aufklärung. Der Patient muss so frühzeitig informiert werden, dass er seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Eine Aufklärung unmittelbar vor dem Eingriff, wenn der Patient bereits auf dem Behandlungstuhl sitzt, ist rechtlich meist unwirksam.

Zweitens bezieht es sich auf die inhaltliche Unvollständigkeit. Der Zahnarzt ist verpflichtet, über die Diagnose, den Verlauf des Eingriffs, die spezifischen Risiken sowie über mögliche Behandlungsalternativen aufzuklären. In Ihrem Fall betrifft dies insbesondere die mangelnde Aufklärung über die Risiken von Freidendbrücken und die Entfernung von Zähnen ohne vorherige radiologische Absicherung.

Drittens dokumentiert diese Kategorie das Fehlen einer wirksamen Einwilligung. Ohne ordnungsgemäße Aufklärung ist jede erteilte Einwilligung rechtlich nichtig. Ein zahnärztlicher Eingriff ohne wirksame Einwilligung wird juristisch als rechtswidrige Körperverletzung gewertet.

Viertens hat diese Einstufung erhebliche Konsequenzen für die Beweislast. Liegt eine Verletzung der Aufklärungspflicht vor, muss der Behandler im Streitfall beweisen, dass der Patient den Eingriff auch bei korrekter Aufklärung hätte vornehmen lassen. Gelingt dieser Beweis nicht, haftet der Zahnarzt für alle negativen Folgen des Eingriffs, selbst wenn dieser technisch fehlerfrei durchgeführt worden wäre.

Im Kontext Ihres Falles bedeutet die Erwähnung dieser Anlage, dass die von Ihnen geschilderten willkürlichen Extraktionen und die fehlende Risikoaufklärung als eigenständige, schadenersatzbegründende Pflichtverletzungen eingestuft werden.